

Beihilfetarifvertrag für Arbeiter

- nichtamtliche Textversion -

Tarifvertrag

vom 1. November 1964 zwischen der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Baden Freiburg, Gauchstraße 12
der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Südwürttemberg-Hohenzollern Stuttgart-N, Panoramastraße 33
der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigung in Württemberg-Baden Stuttgart-N, Panoramastraße 27
- 3 KAV –

einerseits

und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltung Baden-Württemberg Stuttgart-N, Theodor-Heuss-Straße 2 A – ÖTV Baden-Württemberg –

andererseits

über die Bewilligung von Beihilfen an
Arbeiter
und Handwerkerlehrlinge

INHALTSVERZEICHNIS:

[Tarifvertrag Arbeiter – § 1 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 2 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 3 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 4 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 5 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 6 –](#)

[Tarifvertrag Arbeiter – § 7 –](#)

Tarifvertrag Arbeiter – § 1 –

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich auf das gemeinsame Tarifgebiet der 3 KAV und der ÖTV Baden-Württemberg.

(2) In den betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die unter den BMT-G II fallenden Verwaltungen und Betriebe der Mitglieder der 3 KAV einbezogen, soweit sie nicht nach Abs. 3 ausdrücklich ausgenommen sind.

(3) Vom betrieblichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die Stuttgarter Straßenbahnen AG und die Straßenbahn Esslingen-Nellingen-Denkendorf GmbH ausgenommen.

(4) Der persönliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages umfaßt

a) die unter den BMT-G II fallenden Arbeiter,

b) die unter den Tarifvertrag über die Rechtsverhältnisse der arbeiterrentenversicherungspflichtigen Lehrlinge vom 7. März 1963 fallenden Handwerkerlehrlinge,

soweit sie Mitglieder der ÖTV sind.

Tarifvertrag Arbeiter – § 2 –

(1) Arbeiter und Handwerkerlehrlinge erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Beihilfevorschriften (BeihV), soweit diese für im Dienst befindliche Beamte vorgesehen sind und im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Beschäftigt der Arbeitgeber keine Beamten, gelten die landesrechtlichen Bestimmungen für Gemeindebeamte entsprechend.

Tarifvertrag Arbeiter – § 3 –

Beihilfen werden auch gewährt,

a) an Arbeiter und Handwerkerlehrlinge, die über die Bezugszeit der tariflichen Krankenbezüge hinaus arbeitsunfähig sind,

b) an Arbeiterinnen sowie an weibliche Lehrlinge für die Bezugszeit von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes,

solange das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Tarifvertrag Arbeiter – § 4 –

Beihilfen werden an vollbeschäftigte Saisonarbeiter im Sinne von § 67 Nr. 33 BMT-G II und der Anlage 10 BMT-G II, die in den unmittelbar vorausgegangenen drei Kalenderjahren bei ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren und hierbei insgesamt mindestens 18 Monate im Arbeitsverhältnis gestanden haben, mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, wenn der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer anderen Berufstätigkeit steht.

2. Beihilfen zu den Kosten von Heilkuren und zu den Aufwendungen für Zahnersatz werden nur gewährt, wenn der Saisonarbeiter in den unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahren bei seinem Arbeitgeber beschäftigt war und hierbei insgesamt mindestens 30 Monate im Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Tarifvertrag Arbeiter – § 5 –

(1) Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung sind ausschließlich auf die ihnen zustehenden Sachleistungen angewiesen. Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, daß der Pflichtversicherte diese Leistungen nicht in Anspruch nimmt oder sich anstelle einer möglichen Sachleistung eine Barleistung gewähren läßt, sind nicht beihilfefähig. Lediglich in den Fällen, in denen die Krankenversicherungsträger nur einen Zuschuß leisten, sind die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der BeihV beihilfefähig. Die beihilfefähigen Aufwendungen werden um den Zuschuß gekürzt.

(2) Aufwendungen für nicht selbst beihilfeberechtigte Kinder sind auch dann beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte für ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind nur deshalb keinen Kinderzuschlag erhält, weil Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte und Heilkuren der in der gesetzlichen Krankenversicherung oder Rentenversicherung Versicherten, an deren Beiträgen der Arbeitgeber beteiligt ist, werden nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn die Versicherungsträger die Bewilligung eines Heil- oder Kurverfahrens abgelehnt oder lediglich einen Zuschuß zu den Kosten der Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur zugesagt haben und der Amts- oder Vertrauensarzt die Durchführung eines Sanatoriumsaufenthalts oder einer Heilkur als unaufschiebbar bezeichnet. Dies gilt bei Sanatoriumsaufenthalten auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

(4) Beim Ableben eines in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherten Beihilfeberechtigten werden die beihilfefähigen Aufwendungen um das von der Krankenkasse satzungsmäßig gewährte Sterbegeld nicht gekürzt.

Tarifvertrag Arbeiter – § 6 –

Von den in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherten kann eine Beihilfe nur beantragt werden, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 30,- DM betragen.

Tarifvertrag Arbeiter – § 7 –

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. November 1964 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 1964 treten außer Kraft

- a) der Tarifvertrag zwischen der KAV in Baden und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – vom 6. November 1959 über die Bewilligung von Beihilfen an Arbeiter und Handwerkerlehrlinge,
- b) der Tarifvertrag zwischen der KAV in Südwürttemberg-Hohenzollern und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – vom 1. Februar 1960 über die Bewilligung von Beihilfen an Arbeiter und Handwerkerlehrlinge,
- c) der Tarifvertrag zwischen der KAV in Württemberg-Baden und der Gewerkschaft ÖTV – Bezirksverwaltung Baden-Württemberg – vom 6. November 1959 über die Bewilligung von Beihilfen an Arbeiter und Handwerkerlehrlinge.

(3) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 30. September 1965, gekündigt werden.